



Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24 IN 9 85

Frauenfeld, 21. Oktober 2025

Nr. 549

Interpellation von Stephanie Eberle vom 6. November 2024 „Integrative Sonderschule oder Separative Integration?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Fragen 1, 2 und 3

- 1: Wie viele integrative Sonderbeschulungen und Kleinklassen wurden in den letzten zehn Jahren im Thurgau durchgeführt? Auflistung nach Jahr und Schulgemeinde.
- 2: Wie viele Sonderschulplätze gab es im Kanton Thurgau in den letzten zehn Jahren? Auflistung nach Jahr und Schule.
- 3: Wie viel Geld gab der Kanton Thurgau in den letzten zehn Jahren für die integrative Sonderbeschulung aus?

Die gewünschten Informationen finden sich in den beiden Beilagen.

Frage 4: Wie sehen die Richtlinien (Abklärungsvorgang, Feststellung Möglichkeit InS-Beschulung, maximale Anzahl InS/Klasse, Setting etc.) des Kantons hinsichtlich der erfolgreichen Durchführung einer integrativen Sonderbeschulung aus?

Die Richtlinien und Prozesse zur Durchführung einer integrativen Sonderschulung (InS) sind im „Merkblatt Integrative Sonderschulung (InS)“ festgehalten, das öffentlich zugänglich ist. Dieses Merkblatt beschreibt den Abklärungsvorgang durch die Abteilung Schulpsychologie und Logopädie sowie das Verfahren zur Prüfung einer möglichen InS. Im Rahmen von Abklärungen bei ausgewiesinem Sonderschulbedarf wird konsequent die Frage geklärt, ob eine Sonderschulung integrativ durchgeführt werden kann. In die Einschätzung werden gemäss § 11a Abs. 4 der Verordnung des Regierungsrates über

die Sonderschulung, Heilpädagogische Früherziehung, Spitalschulung und spezielle Unterstützungsangebote (SonderschulV; RB 411.411) die betreffende Schule und im Sinne des rechtlichen Gehörs die Erziehungsberchtigten einbezogen. Erachtet eine Schule ihr lokales System als hoch oder zu hoch belastet, fliesst dieser Sachverhalt in die Einschätzung ein.

Der Kanton macht bewusst keine allgemeingültigen Vorgaben zur maximalen Anzahl von InS-Schülerinnen und -Schülern pro Klasse oder zum Setting vor Ort. Die Machbarkeit und die Ausgestaltung jeder einzelnen InS werden individuell und in enger Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Schulleitung und den kantonalen Stellen geprüft. Gemäss § 11a SonderschulV wird dabei grundsätzlich das Einverständnis der Schulbehörde eingeholt.

Um eine erfolgreiche Durchführung zu gewährleisten, stellt das Amt für Volksschule (AV) verschiedene Massnahmen zur Verfügung:

- InS-Beratung: Jede InS wird im Regelfall durch eine erfahrene InS-Beratungsperson einer Thurgauer Sonderschule begleitet und unterstützt. Diese Beratungen werden vom AV finanziert.
- InS-Aufsicht: Jeder Schulgemeinde steht eine feste InS-Aufsichtsperson des Amtes als direkte Ansprechperson zur Verfügung.
- Zusätzliche Unterstützungsangebote: In herausfordernden Situationen stehen den Schulen die Schulberatung sowie die Abteilung Schulpsychologie und Logopädie zur Seite.
- Neues Angebot ab Frühjahr 2025: Für Förderteams mit wenig InS-Erfahrung wird eine spezielle Abendveranstaltung zur differenzierten Planung und Umsetzung einer InS eingeführt.

Frage 5: Wie werden zukünftige Lehrer und Lehrerinnen an der Pädagogischen Hochschule in Bezug auf den Umgang mit InS-Schülern, ASS, ADHS, IM etc. geschult und vorbereitet?

Die Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG) bereitet angehende Lehrpersonen umfassend auf den Umgang mit einer heterogenen Schülerschaft, einschliesslich Kindern mit besonderem Förderbedarf, vor. Alle Studierenden absolvieren entsprechende Pflichtmodule wie „Heterogenität und Integration“ oder „Vielfalt begegnen“, in denen spezifische Inhalte zu Behinderung, Lernbeeinträchtigungen, Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS), Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) und Integration behandelt werden. In Studienwochen zur Sonderpädagogik erhalten sie zudem Einblicke in die Zusammenarbeit mit Fachpersonen der Schulischen Heilpädagogik (SHP) und dem Schulpsychologischen Dienst. Das Ziel ist, bereits Berufseinsteigerinnen und

3/4

Berufseinsteiger zu befähigen, mit anspruchsvollen Herausforderungen professionell umzugehen, sie zu sensibilisieren und somit die Schulen als Ganzes tragfähiger zu machen. Es sind aktuell Diskussionen im Gange, wie trotz des sehr kompakten Studienplans diesem Thema noch eine grössere Bedeutung zugemessen werden kann.

Mit einem hohen Praxisanteil von rund 30 % während des Studiums wird sodann ermöglicht, dass die Studierenden das theoretische Wissen unter Anleitung von erfahrenen Praxislehrpersonen im Schulalltag anwenden und vertiefen können.

Frage 6: Was sind die Gründe dafür, dass InS-Schüler, die mit dem System nicht zurechtkommen, nicht unter dem Jahr an die Sonderschule überwiesen werden können?

Ein Wechsel während des Schuljahrs ist nicht ausgeschlossen, wenn die Weiterführung der InS nachweislich nicht mehr sinnvoll ist, eine schulpsychologische Einschätzung einen separativen Sonderschulbedarf bestätigt und ein entsprechender Platz an einer Sonderschule zur Verfügung steht. Diese Voraussetzungen können nur selten alle erfüllt werden.

Frage 7: Wie beurteilt die Regierung die herrschende Praxis hinblickend auf die sinkenden Leistungen der Regelklasse-Schülerinnen und -Schüler und der steigenden Ablehnung der Lehrpersonen gegenüber einer integrativen Sonderbeschulung?

Ein direkter Zusammenhang zwischen sinkenden Leistungen von Regelschülerinnen und -schülern und der InS wird weder durch die kantonale Fokusevaluation InS aus dem Jahr 2024 noch durch die aktuelle Bildungsforschung belegt. Dennoch ist für den Regierungsrat klar, dass integrative Settings herausfordernd sind und mindestens für einen Teil der Lehrpersonen eine Belastung darstellen.

Frage 8: Verfolgt die Regierung eine Strategie betreffend die integrative Sonderbeschulung?

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) verpflichtet die Kantone, behinderten Kindern und Jugendlichen eine Grundschulung zu ermöglichen, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist. Art. 20 Abs. 2 BehiG betont die Integration: „Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.“ Die Rechtsprechung des Bundesgerichts folgt diesem Grundsatz und verstärkt den Vorrang der Integration. So ist



4/4

gemäss Bundesgericht eine separateive Sonderschulung etwa dann unzulässig, wenn den Bedürfnissen des Kindes durch zusätzliche Unterstützung in der Regelklasse entsprochen werden kann (BGer 2C_227/2023 vom 29. September 2023, E. 4.9 mit Hinweisen auf weitere Urteile).

Der Regierungsrat ist verpflichtet, die vorerwähnten rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten. Dies bedeutet, dass die schulische Integration gefördert und wo möglich umgesetzt wird. Gleichzeitig ist der Regierungsrat bestrebt, auch die Interessen von Schülerinnen und Schülern ohne Benachteiligung zu schützen und damit insbesondere die Funktionalität von Regelklassen zu gewährleisten. Daher bleibt die separateive Sonderschulung ein relevanter Bestandteil der sonderpädagogischen Förderung im Kanton Thurgau. Es gibt somit keinen Verzicht auf die separateive Sonderschulung, wenngleich dieses Modell mit ungleich höheren Kosten verbunden ist als integrative Settings.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilagen:

- Beilage zu Frage 1 (Kleinklassenschülerinnen/-schüler pro Schulgemeinde)
- Beilage zu Fragen 1 bis 3 (Integrative Sonderschulungen [InS] pro Schulgemeinde, separateive Sonderschulung, Kosten InS)

